

---

## S 8 AS 853/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                         |
|---------------|-----------------------------------------|
| Land          | Nordrhein-Westfalen                     |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen |
| Sachgebiet    | Grundsicherung für Arbeitsuchende       |
| Abteilung     | 19                                      |
| Kategorie     | Urteil                                  |
| Bemerkung     | -                                       |
| Rechtskraft   | -                                       |
| Deskriptoren  | -                                       |
| Leitsätze     | -                                       |
| Normenkette   | -                                       |

#### 1. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 8 AS 853/16 |
| Datum        | 21.10.2019    |

#### 2. Instanz

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | L 19 AS 1816/19 |
| Datum        | 23.01.2020      |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Münster vom 21.10.2019 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Rechtmäßigkeit eines Versagungsbescheides.

Der am 00.00.1981 geborene Kläger war bis Ende März 2014 als Student der Universität Q eingeschrieben und erhielt Unterhalt von seinen Eltern. Er wohnte mit seinen Eltern und seinem Bruder zusammen in einer Wohnung. Er ist privat kranken- und pflegeversichert. In der Zeit von April 2014 bis März 2015 gewährte die Beklagte dem Kläger Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II in Form des Regelbedarfs sowie des Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung, zuletzt in Höhe von monatlich 888,39 EUR. Die Zahlung erfolgte durch einen Verrechnungsscheck. Der Kläger löste die Schecks für die Zeit von Dezember 2014 bis März 2015 nicht ein.

Der Beklagte versagte wegen fehlender Mitwirkung für die Zeiträume April 2015

---

bis Mai 2015 ([S 8 AS 745/15](#)), Juni 2015 bis November 2015 ([S 8 AS 28/16](#)), Dezember 2015 bis Januar 2016 ([S 8 AS 294/16](#)) und Februar 2016 bis April 2016 ([S 8 AS 320/16](#)) Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Die Klage- und Berufungsverfahren blieben erfolglos.

Im Mai 2016 beantragte der Kl ger die Weiterbewilligung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Mit Schreiben vom 06.05.2016 forderte der Beklagte den Kl ger unter Fristsetzung bis zum 27.05.2016 auf, folgende Unterlagen vollst ndig ausgef llt und unterschrieben vorzulegen: Weiterbewilligungsantrag, Anlage Einkommen, Mietbescheinigung, Anlage Haushaltsgemeinschaft vom Vater und Anlage Haushaltsgemeinschaft von der Mutter. Zudem sollten l ckenlose Kontoausz ge der letzten drei Monate vorgelegt werden. Das Schreiben enthielt einen Hinweis auf die Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkung nach [    60, 66, 67 SGB I](#).

Der Kl ger legte am 11.05.2016 einen ausgef llten und am 10.05.2016 unterschriebenen Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und eine Anlage Einkommen vor.

Mit Schreiben vom 01.06.2016 erinnerte der Beklagte den Kl ger unter Fristsetzung bis zum 29.06.2016 an die Vorlage einer vollst ndig ausgef llten und vom Vermieter unterschriebenen Mietbescheinigung sowie einer vollst ndig ausgef llten und vom Vater und der Mutter unterschriebenen Anlage Haushaltsgemeinschaft. Auch dieses Schreiben enthielt einen Hinweis auf die Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkung.

Mit Schreiben vom 21.07.2016 wurde der Kl ger erneut unter Fristsetzung bis zum 19.08.2016 an die Vorlage der Unterlagen aus dem Schreiben vom 01.06.2016 erinnert.

Mit Bescheid vom 07.09.2016 versagte der Beklagte die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II wegen fehlender Mitwirkung. Der Kl ger sei seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Daher k nne nicht gepr ft werden, ob ein Leistungsanspruch bestehe. Die Entscheidung  ber die Versagung der Leistung stehe im Ermessen der Beh rde. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung sei ber cksichtigt worden, dass der Kl ger offenbar weiterhin nicht imstande gewesen sei, eine Arbeit zu finden und somit wohl kein Erwerbseinkommen habe. Demgegen ber sei die Beh rde jedoch auch verpflichtet, wirtschaftlich zu handeln. Hierzu geh re, dass im Interesse der Gemeinschaft der Steuerzahler Leistungen nur erbracht w rden, wenn die Hilfebed rftigkeit nachgewiesen sei.

Am 12.09.2016 rief der Kl ger bei dem Beklagten an. Aus dem Aktenvermerk ergibt sich, dass es in dem Telefonat darum ging, wie der Kl ger trotz eines bestehenden Hausverbots seine Rechte bez glich des Bescheides vom 07.09.2016 wahren k nne. Er wurde darauf hingewiesen, dass er einen Widerspruch schriftlich einlegen k nne und eine pers nliche Vorsprache daf r

---

nicht erforderlich sei. Der Kl  ger   u  erte, einen Widerspruch zur Niederschrift einlegen zu wollen. Dem Kl  ger sei die M  glichkeit er  utert worden, in diesem besonderen Fall seinen im Telefonat m  ndlich vorgetragenen Widerspruch als solchen zu werten und die Widerspruchsstelle zu bitten, daraufhin das Widerspruchsverfahren durchzuf  hren. Dies habe der Kl  ger jedoch abgelehnt und auf eine pers  nliche Vorsprache bestanden. Dem Kl  ger wurde ein Termin zu einer pers  nlichen Vorsprache am 15.09.2016 um 8.00 Uhr angeboten. Diesen Termin nahm der Kl  ger nicht wahr.

Daraufhin wertete der Beklagte das Telefonat vom 12.09.2016 als m  ndlich eingelegten Widerspruch und wies diesen mit Widerspruchsbescheid vom 19.09.2016 als unbegr  ndet zur  ck.

Mit Schreiben vom 10.10.2016 legte der Kl  ger gegen den Bescheid vom 07.09.2016 Widerspruch ein. Diesen Widerspruch verwarf der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.11.2016 als unzul  ssig. Zur Begr  ndung wurde ausgef  hrt, dass der gegen den Versagungsbescheid am 12.09.2016 telefonisch eingelegte Widerspruch bereits mit Widerspruchsbescheid vom 19.09.2016 zur  ckgewiesen worden sei. Da eine Klage gegen diesen Bescheid nicht erhoben worden sei, sei er bindend geworden. Die Entscheidung k  nne daher nicht erneut durch einen Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden.

Der Kl  ger hat am 19.12.2016 Klage erhoben, die nicht begr  ndet wurde.

Der Kl  ger hat beantragt,

den Bescheid vom 07.09.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2016 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach Anh  rung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 21.10.2019 die Klage abgewiesen. Die Klage sei zul  ssig, aber nicht begr  ndet. Der angefochtene Bescheid beschwere den Kl  ger nicht im Sinne von [   54 Abs. 2 SGG](#). Der Beklagte habe den Widerspruch vom 10.10.2016 gegen den Bescheid vom 07.09.2016 zu Recht als unzul  ssig verworfen. Bereits mit Widerspruchsbescheid vom 19.09.2016 habe der Beklagte   ber den Widerspruch vom 12.09.2016 gegen den Bescheid vom 07.09.2016 entschieden. Der Beklagte sah in dem Telefonat vom 12.09.2016 zu Recht die Einlegung eines Widerspruchs. Im Rahmen des Telefonats sei hinreichend deutlich geworden, dass der Kl  ger mit dem Bescheid vom 07.09.2016 nicht einverstanden sei. Grunds  tzlich sei zwar die telefonische Einlegung eines Widerspruchs nicht m  glich, da der Widerspruch gem. [   84 Abs. 1 SGG](#) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen sei. Ausnahmsweise sei aber die telefonische Einlegung eines Widerspruchs zumindest dann m  glich, wenn hier  ber ein Aktenvermerk angefertigt werde. Aufgrund der besonderen Umst  nde des Falles sei ein Ausnahmefall anzunehmen. Wegen eines

---

bestehenden Hausverbots habe der Kl  ger bei dem Beklagten angerufen und sich erkundigt, wie er einen Widerspruch schriftlich einlegen k  nne. Aus dem Vermerk   ber das Telefonat gehe hinreichend deutlich hervor, dass der Kl  ger mit dem Bescheid vom 07.09.2016 nicht einverstanden sei. Es sei deshalb auch ein Termin vereinbart worden, bei dem der Kl  ger zur Niederschrift einen Widerspruch einlegen sollte. Zu diesem Termin sei der Kl  ger jedoch nicht erschienen. Insoweit habe der Beklagte annehmen k  nnen, dass bereits in dem Telefonat vom 12.09.2016 ein Widerspruch zu sehen sei. Hierdurch sollten die prozessualen Rechte des Kl  gers weitgehend gewahrt werden. Im   brigen sei der Versagungsbescheid vom 07.09.2016 auch rechtm   ig, da der Beklagte die Gew  hrung von Leistungen zu Recht versagt habe.

Der Kl  ger hat gegen den am 26.10.2019 zugestellten Gerichtsbescheid am 28.10.2019 Rechtsmittel eingelegt. Zur Begr  ndung f  hrt er aus, der Beklagte hat nach der Rechtsprechung des LSG zu Unrecht von ihm die Anlage Haushaltsgemeinschaft, die von seinen Eltern zu unterschreiben war, gefordert. Die Grenzen der Mitwirkungspflichten seien   berschritten. Au  erdem habe er in dem Telefonat am 12.09.2016 ausdr  cklich darauf hingewiesen, dass er keinen Widerspruch eingelegt habe. Daher sei der Widerspruch vom 10.10.2016 zul  ssig gewesen.

Der Kl  ger beantragt sinngem   ,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M  nster vom 21.10.2019 aufzuheben und den Bescheid vom 07.09.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Mit Beschluss vom 03.01.2020 hat der Senat die Berufung dem Berichterstatter gem    [   153 Abs. 5 SGG](#)   bertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streit- und beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und auf die darin befindlichen gewechselten Schrifts  tze Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Der Senat konnte in der Sache in der Besetzung mit dem Berichterstatter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden, weil die Voraussetzungen gem    [   153 Abs. 5 SGG](#) vorliegen und der Senat die Berufung mit Beschluss vom 03.01.2020 auf den Berichterstatter, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet,   bertragen wurde.

Der Senat hat in Abwesenheit des Kl  gers aufgrund m  ndlicher Verhandlung

---

entschieden. Auf diese, sich aus dem Regelungsgehalt der [Â§Â§ 110 Abs. 1 S. 2, 111 Abs. 1, 124 Abs. 2, 126, 153 Abs. 1 SGG](#) ergebende Möglichkeit ist der KlÃ¤ger mit der ordnungsgemÃ¤Ã zugestellter Ladung hingewiesen worden.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Beklagte hat den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 10.10.2016 gegen den Bescheid vom 07.09.2017 zu Recht als unzulÃ¤ssig verworfen. Denn der Bescheid vom 07.09.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.09.2016 ist bestandskrÃ¤ftig und damit gemÃ¤Ã [Â§ 77 SGG](#) fÃ¼r den Senat und den Beklagten bindend. Der KlÃ¤ger hat nicht binnen der Klagefrist von einem Monat, [Â§ 87 SGG](#), Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 19.09.2016 eingelegt. Die Einlegung eines weiteren Widerspruchs war nicht zulÃ¤ssig. Die Frage, ob der Beklagte das Telefonat vom 12.09.2016 zu Recht als Widerspruch gegen den Bescheid vom 07.09.2016 werten durfte, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG](#)) bestehen nicht.

Erstellt am: 08.02.2021

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024